

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Per E-Mail an Konsultation.MSK@fma.gv.at

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

| | | | |
|---------------------------------|-----------------------------|-----------|-----------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sacharbeiter | Durchwahl | Datum |
| | BSBV 184/Dr. Egger | 3137 | 14.2.2022 |

FMA-Begutachtungsentwurf der Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K) dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

I. Anmerkungen zur konzeptionellen Ausgestaltung der FMA-MS-K

In den „Vorbemerkungen“ verweist die FMA im Entwurf u.a. auf § 5 Abs 1 Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KI-RMV). Das bedeutet wohl, dass - falls in der KI-RMV „Umstände“ (z.B. Interessenskonflikt) nicht ausreichend definiert sind - Anleitungen gegebenenfalls in den neuen Mindeststandards gefunden werden können.

Der § 3 Abs 2 KI-RMV ist wiederholt bei aufsichtsrechtlichen Prüfungen betreffend „Adressenausfallsrisiko“ angesprochen worden. Insofern ist es von großer Bedeutung, dass in den FMA-MS-K Vorgaben aufgenommen werden, die auch für Banken, die nicht unter die „Vollanwendung“ der Mindeststandards fallen, gut umsetzbar sind.

Trennung Markt / Marktfolge

In jeder Bank ist eine Trennung von Markt und Marktfolge umgesetzt. Bei kleinen Banken - eine Größendefinition könnte hier mit einer Bilanzsumme unter 200 Mio. angegeben werden - stellt die Anforderung gemäß Rz 24 bisherige FMA-MS-K („Die Funktionstrennung sollte bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter stattfinden.“) jedoch eine große Herausforderung dar (siehe im Folgenden unsere diesbezüglichen Anmerkungen).

Umsetzung FMA-MS-K neu

Bisherige Votierungsvorschriften

In Rz 23 alte MS-K ist vorgesehen, dass grundsätzlich sowohl ein Votum des Marktes als auch ein Votum der Marktfolge für eine Kreditgewährung notwendig ist.

Dazu gibt es Ausnahmen wie folgt: „Demnach kann von einer Funktionstrennung in Bereichen mit geringer Risikorelevanz abgesehen werden. D.h., dass hier Kreditentscheidungen auch ausschließlich aufgrund eines dem Bereich „Marktfolge“ zuzuordnenden Votums getroffen werden können“.

Dazu findet sich auch in Rz 31 alte MS-K folgende Vorgabe: **„Die aufbauorganisatorische Trennung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“ ist insoweit nur für Geschäftsarten und Kreditgeschäfte maßgeblich, bei denen zwei Voten erforderlich sind.“**

Das bedeutet, dass im Falle der fehlenden Notwendigkeit eines zweiten Votums, dieses eine Votum vom „Markt“ oder eben auch von der „Marktfolge“ kommen kann.

Neue Votierungsvorschriften

Auch in den neuen MS-K gibt es die Möglichkeit, für Geschäftsarten mit geringem Risikogehalt oder für Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen nur ein Votum vorzusehen, dieses muss aber zwingend vom „Markt“ kommen (siehe Rz 29). Darüber hinaus ist in Rz 29 das Folgende festgelegt: „Die aufbauorganisatorische Trennung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“ bleibt davon unberührt.“

Zwar wird in der Rz 29 auf die „Proportionalität“ hingewiesen, diese ist jedoch nur für die Klassifizierung von Kreditgeschäften von „geringem Risikogehalt“ anzuwenden. An keiner anderen Stelle in den MS-K wird der Begriff „Proportionalität“ verwendet.

Anpassungsbedarf

Marktfolge / Zuordnung von Kunden

Die bisherigen MS-K boten die Möglichkeit, Kunden mit geringem Risiko auch dem Marktfolgegeschäftsführer zuzuordnen, dies ist mit der Neuformulierung der MS-K (siehe neue Votierungsvorschriften) nicht mehr möglich.

Das bedeutet, dass der Marktfolgegeschäftsführer in einer kleinen Bank (siehe obige Ausführungen Trennung Markt / Marktfolge) einen wesentlichen Teil seiner bisherigen Tätigkeit (= Betreuung von „risikoarmen“ Kunden und deren Geschäften) nicht mehr ausüben kann.

Interessenskonflikt

Die zentrale Zielsetzung im Rahmen der Trennung von Markt und Marktfolge ist das Vermeiden von Interessenskonflikten. Diese Vermeidung, die eben auch nach § 3 Abs 2 KI-RMV auf rechtlicher Basis notwendig ist, kann auch durch andere geeignete Maßnahmen umgesetzt werden.

Vorschlag für eine alternative Umsetzung der Interessenskonfliktvermeidung

Trennung Markt und Marktfolge

Von übergeordneter Bedeutung ist die Wiederaufnahme der bisherigen Rz 31 der derzeit noch geltenden MS-K in den FMA-Entwurf, die wie folgt lautet:

„Die aufbauorganisatorische Trennung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“ ist insoweit nur für Geschäftsarten und Kreditgeschäfte maßgeblich, bei denen zwei Voten erforderlich sind.“

Votum durch die Marktfolge

Die Formulierung in Rz 30 alte MS-K sollte wieder aufgenommen werden:

„Falls die Kreditentscheidung vom Votum des anderen Bereichs abweicht oder wenn sie von einem Geschäftsleiter getroffen wird, der nicht für den Bereich „Markt“ zuständig ist, so wird diese Entscheidung im Risikobericht dokumentiert.“

Konzept zur Trennung Markt und Marktfolge

Grundregel

Im **risikoarmen Geschäft** kann sowohl der Markt- als auch der Marktfolge-Geschäftsleiter Kunden betreuen (im System geschlüsselter Kundenbetreuer) und (Kredit-)Entscheidungen für solche Kunden ohne Zweitvotum treffen.

Im **risikorelevanten Geschäft** dürfen dem Marktfolge-Geschäftsleiter keine Kunden zugeordnet werden.

Risikokunden, die als **Sanierungs- oder Betreuungskunden** definiert sind, müssen unabhängig von der Risikorelevanz dem Marktfolge-Geschäftsleiter bzw. seinem Ressort zugeordnet werden. Entscheidungen zu diesen Kunden werden im Rahmen der Kompetenzordnung (Einzelkompetenz, Geschäftsleitungskompetenz, Aufsichtsratskompetenz) getroffen.

Definition „Geschäfte mit geringem Risikogehalt“

Die Konkretisierung der Risikorelevanz sollte nicht wie beabsichtigt in den überarbeiteten FMA M-SK vorgenommen werden, sondern - wie bisher - in allgemeiner Form beibehalten werden.

Festlegung Prozess

Das risikoarme Geschäft wird mit Einzelvotum GL Markt oder GL Marktfolge entschieden, die Abwicklung erfolgt im 4-Augen-Prinzip in der Bank.

- Empfehlenswert ist eine Kompetenzordnung, die auch bei Einzelkompetenz mehrere Stufen vorsieht (Betreuer, Leiter, Geschäftsleiter)
- Die Notwendigkeit eines Marktfolgevotums ist beim risikoarmen Geschäft nicht gegeben. Allfällige operative Vorleistungen (Rating, Analyse, etc.) dürfen daher im Markt durchgeführt werden, können aber als „Service-Leistung“ auch von der Marktfolge erledigt werden.

- Mindestanforderungen an die Analyse (Kreditwürdigkeit, Kreditfähigkeit) sind sowohl beim risikoarmen Geschäft als auch beim risikorelevanten Geschäft einzuhalten:
 - o Rating
 - o Kapitaldienstfähigkeit
 - o Sicherheitenbewertung
 - etc.
- Halbjährlich berichten die Marktfolge-Geschäftsleiter ihr Portfolio (risikoarme Kunden) und die Änderungen auf Einzelkundenbasis (Listenform mit Namen, Obligo, ORP, Rating und Änderungen) an den Vorstand/Aufsichtsrat.

Begründung

§ 3 Abs 2 KI-RMV verlangt Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzungen, die geeignet sind, Interessen- und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. In den hier relevanten Banken ist es unabhängig von der Zuständigkeit notwendig, dass die Ressourcen der Geschäftsleiter auch zur Betreuung von Kunden eingesetzt werden. Die Beschränkung der Kundenverantwortung des Marktfolge-Geschäftsleiters auf solche Kunden, die nur risikoarmes Geschäft machen und die obengenannte Berichtspflicht an den Aufsichtsrat reduziert mögliche Interessenskonflikte auf ein akzeptables Maß.

Risikoarmes Geschäft ist in seiner Struktur und Zahl so definiert, dass aufgrund der großen Zahl und der Standardisierung vom Einzelgeschäft keine Risikorelevanz ausgeht. Wir definieren die üblichen Produkte für Privatkunden, Gewerbekunden und KMU als risikoarm.

Das Verteidigungslinienkonzept in den einschlägigen Guidelines der EBA (z.B. EBA-Guideline zur Kreditvergabe und Überwachung) lässt sich auf diesen Vorschlag wie folgt anwenden:

| | Risikoarmes Geschäft | Risikorelevantes Geschäft |
|---------------------------|---|--|
| Erste Verteidigungslinie | Kundenbetreuer Kundenbetreuender GL (unabhängig von Markt- oder Marktfolgeverantwortung) | |
| Zweite Verteidigungslinie | <ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls Marktfolge-Funktion in der Bank • Vorstand/Aufsichtsrat durch den halbjährlichen Bericht über die GL-Portfolien | <ul style="list-style-type: none"> • Marktfolge-Funktion in der Bank • Marktfolgegeschäftsführer |
| Dritte Verteidigungslinie | Interne Revision | |

Mit den soeben dargestellten Anpassungsmaßnahmen würde zum einen

- den Anforderungen der KI-RMV Rechnung getragen

und zum anderen

- **auch bei kleineren Kreditinstituten die Grundlage für eine Fortführung des Bankbetriebs schaffen, da dort ein Marktfolge-GL ohne Kreditkunden im risikoarmen Geschäft in der Regel größtenbedingt nicht möglich ist.**

Wir möchten zudem anregen die MS-K noch mehr an die EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung anzugleichen: explizite Anforderungen für die Kreditvergabe der EBA Leitlinien für die Kreditvergabe gelten nicht für folgende Produkte: Derivate, Wertpapiere sowie Schuldverschreibungen. Dieser Ausschluss ist aus den überarbeiteten MS-K nicht zu entnehmen. Daher schlagen wir vor, explizit in den relevanten Kapiteln (insb. Kapitel 5 und 6) diese Produkte auszunehmen.

II. Anmerkungen zu spezifischen Randziffern

Rz 7 (Geltungsbereich und Definitionen)

Aus der Formulierung in Rz 7 des Begutachtungsentwurfs geht hervor, dass die FMA-MS-K jedenfalls für weniger bedeutende KIs anwendbar sind, während die Anwendung für bedeutende KIs der EZB obliegt. Darüber hinaus, wird hier ausgeführt, dass allgemein, die Anwendung von Soft-Law-Instrumenten (d.h., auch weitere Mindeststandards der FMA oder Rundschreiben) für bedeutende KIs dem Ermessen der EZB unterliegt.

Die Mindeststandards der FMA sowie Rundschreiben und sonstige Rechtsakte, die von der FMA in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde erlassen werden, enthalten wesentliche Regelungen und Prinzipien für das Kreditgeschäft (u.a. auch Erleichterungen und Ausnahmen), die in Gesetzen und Rechtsakten auf europäischer Ebene (Richtlinien oder EBA Leitlinien) nicht enthalten sind und die für sämtliche österreichischen KIs (sowohl weniger bedeutend als auch bedeutend) äußerst wichtig sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Soft-Law Instrumente der FMA weiterhin für die österreichischen KIs anwendbar sind, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Rz 22 (Interne Richtlinien)

Hinsichtlich der Streichung des Passus:

„Einige der angeführten Aufgaben werden in dezentralen Sektoren und Kreditinstitutsgruppen teilweise durch zentrale Stellen abgedeckt. Soweit und sofern hier die zentralen Festlegungen den Empfehlungen der FMA-MS-K entsprechen und vom einzelnen Kreditinstitut übernommen werden, wird der vorliegenden Empfehlung auch auf Einzelkreditinstitutsebene entsprochen.“

möchten wir anmerken das die Zentralisierung gewisser Tätigkeiten in der österreichischen Bankenlandschaft auf Grund ihrer Struktur essentiell sind. Dementsprechend sollte dieser Passus nicht gestrichen werden.

Rz 23 und 24: Aufbauorganisation - Funktionale Trennung

Der sechste Absatz in Rz 23 lautet wie folgt:

„Teile der Funktion der „Marktfolge“ können auch von zentral organisierten Kreditrisikokontrolleinheiten wahrgenommen werden, die außerhalb des Kreditinstituts angesiedelt sind, sofern dadurch derselbe Zweck - Vermeidung von Interessenskonflikten -

erreicht wird und die Letztverantwortung für die Kreditentscheidung bei den Geschäftsleitern verbleibt.“

Rz 24 sieht vor, dass die Sphäre „Markt“ von der Sphäre „Marktfolge“ aufbauorganisatorisch getrennt werden und die Trennung beider Sphären auch im Vertretungsfall beachtet werden soll.

Die in Rz 23 genannte Öffnungsklausel ist für kleine Banken von hoher Bedeutung. Gerade in der häufig sehr klein strukturierten Primärstufe sichert eine umfangreiche Auslagerung der Marktfolgefunktionen die Qualität von Risikomanagement und Betrieb. Zugleich stoßen die kleinsten Einheiten damit aber auch an die Grenzen hinsichtlich der Aufstellung der Marktfolgefunktion mit Geschäftsleiter und einem Stellvertreter.

Bei der in mehreren Banken, insb. bei dezentralen Sektoren, üblichen gänzlichen Auslagerung aller operativen Tätigkeiten verbleibt nur noch die Entscheidung und damit die Verantwortung für die ausgelagerten Tätigkeiten im Institut. Diese Aufgaben lassen aber keine Besetzung der Marktfolgefunktion mit zwei Personen (Geschäftsleiter und ein Stellvertreter) zu.

Das Institut wäre damit mit den Kosten für die ausgelagerten Leistungen und den Personalkosten belastet, die nicht leistbar sind. Es kann aber gerade im Sinne von einheitlichen Standards und professionellen Risikomanagementsystemen nur aufsichtlich gewünscht sein, diese Leistungen weitestgehend zentral zu erbringen.

Vor diesem Hintergrund sollten die MS-K dahingehend ergänzt werden, dass die Stellvertreterfunktion des Marktfolge-GL auch ausgelagert werden und vom Spitzeninstitut wahrgenommen werden kann.

Mit dieser Anpassung in den MS-K wäre sichergestellt, dass im Vertretungsfall ohne Interessenskonflikt agiert wird und das Institut nicht mit doppelten Kosten belastet wird. Die qualitätsgarantierenden Systeme der Servicecenter können damit erhalten bleiben.

Rz 26

In diesem Punkt wurde gestrichen, dass bei der Behandlung von Handelsgeschäften, sowie Beteiligungen auch **externe Ratings** herangezogen werden können. Dieser Passus sollte aufrecht bleiben, um klarzustellen, sodass externe Ratings weiterhin verwendet werden können (wovon wir ausgehen).

Rz 27 und 29 (Votierung)

Die Spezifikation weiterer Kriterien für den Anwendungsbereich von einem Votum ist aus unserer Sicht zielführend. Jedoch würden wir begrüßen, wenn in Bezug auf die Regulierung von verpflichtenden Kontrollen im 4-Augen Prinzip eine Klarstellung erfolgt, dass solche Kontrollen mittels System-Unterstützung (Kontrollen werden in Abstimmung mit dem Risikomanagement definiert) automatisch durchgeführt werden können (erstes Augenpaar) und nicht zwingend eine zusätzliche Überprüfung durch weitere Personen notwendig ist. Dies ist besonders von großer Bedeutung für digitale Vertriebskanäle sowie die Automatisierung von Kreditentscheidungen, welche auch in den neuen KV-GL eingearbeitet wurden. In diesem Sinne wäre es wünschenswert, wenn in diesem Kapitel auf online Prozesse und automatische Finanzierungsvergaben eingegangen werden würde.

Rz 28 - Regeln für Kreditentscheidungen

Rz 28 sieht vor, dass

"... Auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung - einschließlich der Geschäftsleiterebene - und insbesondere bei Entscheidungen durch ein Gremium ... durch geeignete Regeln sichergestellt [wird], dass eine zustimmende Kreditentscheidung nicht gegen ein ablehnendes Votum der jeweils seitens der "Marktfolge" beteiligten Entscheidungsträger erfolgen kann. Erfolgt auf Geschäftsleiterebene keine Einigung, dann fällt die Kreditentscheidung ablehnend aus."

Fraglich ist - zumindest bei einem KI in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft - inwieweit diese Sichtweise der FMA in Rz 28 mit § 70 Abs 2 AktG in Einklang gebracht werden kann. Nach dieser Gesetzesbestimmung gibt im Rahmen der Leitung der Aktiengesellschaft bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden des Vorstands).

Wenn es daher im Vorstand zur Stimmengleichheit bei Kreditentscheidungen - auch zufolge unterschiedlicher Votierung der Sphären Markt und Marktfolge - kommt, stünde nach dem AktG dem Vorsitzenden des Vorstands ein Dirimierungsrecht zu, nach der Rz 28 wäre dem gegenüber die Kreditentscheidung abgelehnt.

Dieses dargestellte Spannungsverhältnis der Rz 28 zu § 70 Abs 2 AktG sollte daher bitte in den MS-K aufgelöst werden.

Rz 29 - Kreditentscheidungen hinsichtlich Geschäftsarten mit geringem Risikogehalt

Es ist nicht erforderlich, dass für diese Fälle generell zwingend auch ein Marktfolgevotum erforderlich ist. Dies würde den Prozess erheblich verlangsamen, da auch kleinstvolumige Geschäfte ein Votum der Marktfolge verlangen würden. Eine solche Regelung ist nicht wirtschaftlich. Eine generelle Einbindung des Risikomanagement unterhalb einer festgelegten Risikorelevanzgrenze erzeugt unverhältnismäßigen Aufwand und ist aufgrund der geringen Beträge nicht notwendig.

Das derzeitige Wording in Rz 29 berücksichtigt nicht die individuelle Produktausgestaltung eines Kreditinstituts und auch nicht die relative Bedeutung eines Produkts oder einer Produktgruppe. Dadurch werden unseres Erachtens die Mindeststandards den Vorgaben hinsichtlich Flexibilität und Angemessenheit nicht vollumfänglich gerecht.

Aus unserer Sicht ist der in den EBA Leitlinien zur Kreditvergabe gewählte Weg zu bevorzugen. Es werden die maßgeblichen Merkmale angeführt (so zB Rz 66 EBA-GL: Größe und Komplexität der Kreditfazilitäten für die Festlegung von Kreditentscheidungs-befugnissen), ohne jedoch eine Detailfestlegung vorzunehmen.

Wir regen daher zumindest die Einführung einer Bagatellgrenze an. Die Historie zeigt, dass in betragsmäßig kleineren Fällen kein relevantes Risiko entstanden ist.

Weiters ist der **Begriff „Vorausfallsklassen“** nicht ausreichend definiert. Klarer wäre die Verwendung des Singulars, d.h. Vorausfallsklasse.

Auch das zwingende Erfordernis nach einem Marktfolgevotum bei **Neugründungen** erachten wir als zu strenge Vorgabe. Es steht außer Frage, dass Finanzierungen von Neugründern

risikobehafteter sind, jedoch unter Einhaltung bestimmter Parameter (Besicherungserfordernis etc.) ist bei Kreditgeschäften unterhalb einer bestimmten Größenordnung eine Entscheidung im 4-Augen-Prinzip am Markt durchaus vertretbar. Aus diesem Grund ersuchen wir, die „Neugründungen“ unter dem Punkt mit „jedenfalls erforderliches Votum der Marktfolge“ zu streichen, da eine solche Bestimmung den Kreditprozess unnötig verkomplizieren würde bzw. eigene Prozesse für Neugründungen (über sämtliche Geschäfts- und Produktarten hinweg) aufgesetzt werden müssten.

Die verpflichtende Anwendung des **4-Augen-Prinzips** aufgrund der geänderten Formulierung „Auch unterhalb der Grenze der Doppelvotierung **sollte wird das bankübliche Vier-Augen-Prinzip ~~Platz-greifen beachtet. Dieses kann auch EDV-mäßig abgebildet werden.~~**“ ist unserer Ansicht nach überschießend, nicht marktüblich und steht im Widerspruch zur EBA-GL/2020/06, welche automatisierte Modelle für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditentscheidungen auf Algorithmenbasis zulässt. Automationsunterstützte Verfahren müssen jedenfalls für sich allein zur Anwendung gelangen können. Unserer Ansicht nach sollte daher die ursprüngliche Formulierung beibehalten werden. Weiters ersuchen wir um Präzisierung des Begriffes "nicht standardisierte Geschäftsarten" sowie des Begriffes "Neugründungen"

Rz 41

Zur Darstellung verschiedener Szenarien wird auf die Bestimmungen in Abschnitt 5.2. der EBA-GL 2020/06, die eine Beurteilung der Finanzlage des Kreditnehmers unter potenziell ungünstigen Bedingungen fordert, verwiesen. Darüber hinaus werden aber im vorliegenden Entwurf der MS-K insbesondere bei nicht standardisierten Geschäftsprozessen bzw. Engagements mit hohem Risikogehalt auch explizit **Worst-case-Szenarien** gefordert. Eine derartige Bestimmung geht über die Anforderungen der genannten EBA-GL hinaus und ist unserer Ansicht nach überschießend.

Rz 43

Die Formulierung „*Bei der Berücksichtigung von persönlichen Sicherheiten im internen Risikomanagement wird - im Gegensatz zu den dinglichen Sicherheiten - die **Ausfallswahrscheinlichkeit des Sicherungsgebers herangezogen.***“ ist für uns unklar. Ist dies so zu verstehen, dass persönliche Sicherheiten nur von Sicherheitengebern mit einem „Mindestrating“ bewertet werden können? Bleibt dann die aus unserer Sicht relevante Kreditfähigkeit des Sicherheitengebers außer Ansatz? Hier ersuchen wir um eine Klarstellung.

Rz 47

In den FMA-MS-K 2005 ist festgehalten, dass unter einem Risikoklassifizierungsverfahren selbstverständlich auch **vereinfachte Verfahren (zB scoringbasierte Modelle)** zu verstehen sind. Dieser Hinweis wurde nun gestrichen. Wir gehen (der EBA-GL 2020/06 folgend) dennoch davon aus, dass unter einem aussagekräftigen Risikoklassifizierungsverfahren jedenfalls auch ein Scoring-Modell zu verstehen ist und die Anwendung dieser Verfahren daher nach wie vor möglich ist. Im Sinne der Klarheit ersuchen wir deshalb, dies auch weiterhin in den MS-K zu verankern.

Rz 49

Die umfängliche Berücksichtigung **aller dem Institut zur Verfügung stehenden bonitätsrelevanten Kriterien** im Risikoklassifizierungsverfahren kann nicht erfüllt werden. In der Erstellung der Risikoklassifizierungsverfahren wird eine bewusste Auswahl jener Kriterien getroffen, die eine höhere Trennschärfe ergeben. Auch Redundanzen werden

herausgenommen. Wir schlagen daher vor, dass alle **zweckmäßigen** dem Institut zur Verfügung stehenden bonitätsrelevanten Kriterien berücksichtigt werden sollten.

Rz 50

Wir gehen davon aus, dass es in der Validierung ausreicht, dass wir Trennschärfen pro Ratinganwendung entsprechend ermitteln und entsprechende Vorgaben für die verschiedenen Verfahren festlegen (z.B. anzustrebender Mindest-Ginikoeffizient je Verfahren). Unklar ist, was konkret mit der „**Sicherstellung der Ausfallserkennung**“ in der qualitativen Validierung gemeint ist. Hier bedarf es einer zusätzlichen Erklärung oder Streichung der Formulierung.

Darüber hinaus stellen sich einige Fragen iZm Rz 50:

- Weiters bitten wir um Klarstellung, ob diese Vorgaben hinsichtlich Validierung für Institute im Standardansatz Anwendung finden?
- Ist das Portfolio eines KI zu klein für eine quantitative Validierung, muss dies für mehrere Institute gemeinsam durchgeführt werden? Wir ersuchen diesfalls um Klarstellung, dass dies nicht für einzelne Ratingmodelle innerhalb eines KI zutrifft, sondern nur, wenn das gesamte Portfolio zu klein ist.

Rz 52

Gemäß Rz 52 ist iZm der jährlichen Begutachtung für alle KN zumindest ein neues Rating zu erstellen. Die explizite Ausnahme für das Privatkundengeschäft/Wohnbaufinanzierung hinsichtlich Ratingaktualisierung wurde gestrichen. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand/Prozessumstellung bzw. stellt sich auch die Frage, ob/wie man zu den erforderlichen Informationen kommt, wenn man den Haushaltsplan jährlich aktualisieren muss. Bisher wird dieser nur einmalig bei Kreditvergabe erstellt, solange die Kreditrückführung ordnungsgemäß erfolgt.

Der Verweis auf die EBA KV-GL ist aus unserer Sicht nicht korrekt, da die Rz 257 und 260 auf die regelmäßige Überprüfung abstellen, welche in der FMA-MS-K wiederum im Kapitel 6.2 Frühwarnverfahren geregelt sind.

Für Kreditgeschäfte, die nicht unter Rz 29 fallen, erfolgt zusätzlich noch eine Überprüfung der bisherigen Entwicklung (vor allem risikorelevante Aspekte wie Bonitätsentwicklung, Zahlungsverhalten, Sicherheitenwerte oder makroökonomische Entwicklung) und des Ausblicks sowie der Strategie des Engagements."

Mit Verweis auf den hohen Zusatzaufwand und die zu erwartenden Schwierigkeiten iZm der Informationsbeschaffung (Kundenakzeptanz? Anforderung durch aktuelle Kreditverträge gedeckt?) ersuchen wir Rz 52 zu streichen.

Rz 53

Wir sehen die Bestimmung, dass **bei Ausfall des Kreditnehmers** der Wert einer Sicherheit mittels **individueller Bewertung** zu aktualisieren ist, im Hinblick auf Mobilien überschießend, zumal es sich vielfach um klassische Finanzierungen im nicht risikorelevanten Bereich handelt (z.B. KFZ, handelsübliche fungible Maschinen).

Wir ersuchen um Klarstellung, was konkret unter „individueller“ Bewertung zu verstehen ist. Ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen bzw. eines internen Sachverständigen mit besonderen Fachkenntnissen wäre nicht wirtschaftlich und würde die Effizienz der Verwertungsprozesse verzögern. Allenfalls könnte zumindest ein

Schwellenwert/Bagatellgrenze für die individuelle Bewertung von Mobilien festgesetzt werden.

Rz 56

Der guten Ordnung halber sollte unserer Ansicht nach festgehalten werden, dass eine funktionelle Trennung rein auf die Aktivierungskontrolle (Einhaltung Kompetenzen, aktivierungsrelevante Auflagen im Kreditantrag) beschränkt ist und die Mittelverwendung (konkrete Anweisung von Zahlungen) davon unberührt und nicht zwingend in der Marktfolge angesiedelt ist.

Rz 56 ff (Auszahlungskontrolle)

Der geänderte Passus geht weit über die aktuelle Regelung hinaus. Digitale und automatisierten Finanzierungen (inkl. Überziehungskredite) werden aktuell in der anbahnenden Stelle durchgeführt und ausbezahlt. Eine Trennung würde dazu führen, dass der Prozess aufwändiger und teurer wird und für den Kunden weitaus länger dauert. Wenn diese Änderung beibehalten wird, sollte bitte zumindest das Proportionalitätsprinzip zur Anwendung kommen.

Rz 77 - Im Risikobericht enthaltene Informationen

Der Risikobericht hat vor allem die Aufgabe, das Leitungsorgan auf aggregierter Ebene zeitnah über die Risikosituation der Bank zu unterrichten. Einzelgeschäfte sollten im Risikobericht nur dann aufgeführt werden, wenn sie zur Erläuterung einer konkreten Risikoentwicklung (z. B. einer Limitüberschreitung) dienen ("bedeutender Risikogehalt"). Komplette Auflistungen von einzelnen Kreditentscheidungen aus dem Tagesgeschäft (z. B. Problemkreditbearbeitung) sind abzulehnen. Sie beeinträchtigen die Lesbarkeit und den Umfang des Risikoberichts. Dies gilt auch für Kreditentscheidungen, die von Standardrichtlinien, -verfahren und -kriterien abweichen. Im Risikobericht kann allenfalls ein Überblick (inkl. historischer Entwicklung) über diese Geschäfte sinnvoll sein.

Lit g der Rz 77 siehe im Risikobericht eine neue Berichtspflicht für alle im Rahmen der Problemkreditbearbeitung getroffenen (positiven) Kreditentscheidungen vor.

Institute haben idR eine klar definierte Kompetenzregelung für die Problemkreditbearbeitung, die abhängig vom gesamten bzw. vom unbesicherten Kreditbetrag sowie abhängig vom Sachverhalt die Entscheidungsbefugnis unterschiedlichen Kompetenzebenen (inklusive Beschlussgremien) zuweist. Dadurch ist sichergestellt, dass bei größeren Fällen und/oder Entscheidungen mit höherem Risikogehalt zumindest ein 4-Augen-Prinzip in der Marktfolge zur Anwendung kommt.

Für Kreditentscheidungen im Rahmen der Problemkreditbearbeitung wird typischerweise somit eine geringe Eigenkompetenz festgelegt und wird die Geschäftsleitung in den meisten Fällen eingebunden. Das **Berichtswesen im Problemkreditbereich** ist umfassend und ausreichend, da schon in der NPE-GL ein derartiges Berichtswesen gefordert wird. Eine weitere qualitative Abbildung im Risikobericht erachten wir als redundant und daher nicht notwendig.

Eine verpflichtende Berichterstattung im Risikobericht stellt daher uE ein überschießendes Erfordernis dar, das daher zurückgenommen werden sollte.

Lit n. Eine **Abweichung von den Standardrichtlinien** wird im Kreditantrag dokumentiert und es ist sichergestellt, dass der Kompetenzträger darauf aufmerksam gemacht wird. Das Auswertbarmachen aller Abweichungen für die Aufnahme in den Kreditrisikobericht wäre mit hohem technischem Aufwand verbunden und würde mit dem Informationsgewinn in keinem Verhältnis stehen. Wesentlich erachten wir die Dokumentation von Abweichungen nur im Kreditantrag selbst; die Erfordernis für die Aufnahme in den Kreditrisikobericht sehen wir auch nicht in der EBA GL 2020/06 gefordert.

Rz 78

Die Erwartung dass die Bank für jedes Ad-hoc Event eine Einstufung „bedeutend hinsichtlich Risikogehalt“ weitreichend in den internen Richtlinien festlegen soll, ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Es gibt ad-hoc Events die im Ermessen von Entscheidungsträgern zur Berichterstattung in diversen Gremien führen können jedoch wird eine künstliche Festlegung von Kriterien in den internen Richtlinien nicht als zielführend erachtet.

Die exakte definatorische, alle Eventualitäten berücksichtigende Fassung und folglich konsequente Anwendung eines **“bedeutenden” Risikogehalts** ist ein komplexes Unterfangen. Daher sollte es der Sorgfalt des jeweiligen Institutes überlassen werden, wann eine Mitteilung an die Geschäftsleiter und die Kompetenzträger erforderlich ist. Aus diesem Grund wäre aus unserer Sicht der Satz „Im Zusammenhang mit dem Risikogehalt wird in den internen Richtlinien definiert, wann dieser als „bedeutend“ einzustufen ist“ zu streichen.

ad FN 5: Die FMA ist entgegen dem Konsultationsentwurf mit den IG-GL mit Ausnahme der Anforderungen an die Unabhängigkeit im Nominierungsausschuss „compliant“.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung